



Überprüfungsbericht

Umsetzung der Alpenkonvention
und ihrer Durchführungsprotokolle
im Fürstentum Liechtenstein

Ministry of Environmental Affairs, Land Use Planning, Agriculture and Forestry

Office of Forests, Nature and Land Management
Dr. Grass Strasse 10
FL 9490 Vaduz

fon +423 – 236 64 00
fax +423 – 236 64 11
web www.awnl.llv.li

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Liechtenstein
-------------------------	---------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Amt für Wald, Natur und Landschaft
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Lic.phil.nat. Michael Fasel, Leiter der Abt. Natur und Landschaft
Postanschrift	Dr. Grass-Strasse 10 FL-9490 Vaduz
Telefonnummer	+423 236 6400
Faxnummer	+423 236 6411
E-Mail Adresse	michael.fasel@awnl.llv.li

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Michael Fasel
Datum der Einreichung des Berichts	31. August 2005

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).
<ul style="list-style-type: none">- Amt für Umweltschutz- Amt für Volkswirtschaft- Amt für Wald, Natur und Landschaft- Landwirtschaftsamt- Ressort Verkehr- Stabsstelle für Kulturfragen

- Stabsstelle für Landesplanung

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	18.04.02	18.12.02
Bodenschutzprotokoll	18.04.02	18.12.02
Naturschutzprotokoll	18.04.02	18.12.02
Berglandwirtschaftsprotokoll	18.04.02	18.12.02
Bergwaldprotokoll	18.04.02	18.12.02
Tourismusprotokoll	18.04.02	18.12.02
Verkehrsprotokoll	18.04.02	18.12.02
Energieprotokoll	18.04.02	18.12.02
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	18.04.02	18.12.02

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	100
--	-----

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	Mrd. CHF 4.0
--	-----------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	100
--	-----

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?	
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsinstrumente, welche zu den umweltrelevanten Politiken für den Alpenraum in gesamtheitlicher Betrachtung zukunftsgerichtete und breit abgestützte Strategien, Konzepte und Handlungsanweisungen vorgeben;• Rechtsinstrumente auch, welche für den unabdingbaren Ausgleich der Interessen der Ökonomie und der Ökologie, insbesondere der nachhaltig gesunden Entwicklung der im Berggebiet ansässigen Bevölkerung, ein langfristig tragfähiges Fundament bereitstellen;• Rechtsinstrumente, welche der Verwirklichung der sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums als eine zentrale Voraussetzung eines ausgewogenen Miteinanders von Schutz- und Entwicklungszielen Rechnung zu tragen vermögen.	

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

--

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

Die Vorgaben der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle beeinflussen massgebend die Zielfestlegung und Strategiewahl bei der Lösung umwelt- und entwicklungspolitischer Fragestellungen.

Die Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle widerspiegeln sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Entwicklungskonzepten.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Es gibt keine Gesetzgebung die aus diesen Verpflichtungen heraus entstanden sind. Im Alltag wirken die entsprechenden, bestehenden Gesetze, von denen insbesondere zu nennen sind:

- *Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990 (KFG), LGBl. 1990 Nr. 68*
- *Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig, 1964)*
- *Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977, LGBl. 1977 Nr. 39*
- *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes. LGBl. 1997 Nr. 10*
- *Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes. LGBl. 1976 Nr. 18*
- *Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl. 1979 Nr. 45*

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Pflege des Brauchtums,
Kulturförderung über den Kulturbeirat der Regierung.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Wirtschaftsförderung, hochtechnologische-spezialisierte Ausrichtung der Wirtschaft, Förderung von verdichteter Bauweise, Zonenplanung in den Gemeinden,

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Diese Frage ist für Liechtenstein nicht relevant.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Baugesetz vom 10. September 1947

Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft

Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Waldgesetz vom 25. März 1991

Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja

X

Nein

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Inhalt des Regierungsprogramms

Energiekonzept Liechtenstein

Richtpläne auf Landes- sowie Gemeindeebene

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	X	
Vorausschauende integrale Planung		
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	X	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Einbezug der betroffenen Akteure</p> <p>Vertikale sowie horizontale Koordination</p>		

4. Findet in den Grensräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<p>Formell: Vernehmlassungsverfahren</p> <p>Informell: In jeder Stufe der Erarbeitung</p> <p>FL: Staatsebene; CH: Kantonebene; A: Landesebene</p>			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welche?

Erarbeitung der Naturgefahrenkarte und zonenrechtliche Umsetzung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Luftreinhaltengesetz (LRG) vom 18. Dezember 2003, LGBl. 2004 Nr. 53.

Verordnung zum Luftreinhaltengesetz vom 24. August 1987, LGBl. 1987 Nr. 62, in der geltenden Fassung (Änderungen 1988, 1999, 2003 und 2005).

Im Bereich der Emissionen von Fahrzeugen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen:

- Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978 (SVG), LGBl. 1978 Nr. 18;
- Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an die Strassenfahrzeuge (VTS), LGBl. 1996 Nr. 143;
- Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1), LGBl. 1996 Nr. 149;
- Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (TAFV 2), LGBl. 1996 Nr. 150;
- Verordnung vom 12. Juni 2001 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3), LGBl. 2001 Nr. 112;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen leichter Motorwagen (FAV 1), LGBl. 1987 Nr. 41;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen Motorrädern (FAV 3), LGBl. 1987 Nr. 43;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen Motorfahrrädern (FAV 4), LGBl. 1987 Nr. 41;
- Verordnung vom 9. Dezember 2003 über die Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen, LGBl. 2004 Nr. 258;

Gesetz vom 25. Oktober 20 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273.

Verordnung vom 5. Dezember 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV), LGBl. 2000 Nr. 275.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind zudem folgende schweizerische Rechtserlasse über Lenkungsabgaben in Liechtenstein direkt anwendbar:

- Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018.
- Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl-Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV), SR 814.019.
- Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 Prozent (BDSV), SR 814.020.

Liechtenstein hat zudem das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die gestützt auf dieses Übereinkommen erlassenen Protokolle ratifiziert. Einzig die Ratifikation des Goeteborg-Protokolls ist noch ausstehend.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, welche?

Alle unter Punkt 1 erwähnten Erlasse. Liechtenstein befindet sich gemäss Festlegung in der Alpenkonvention mit seiner gesamten Landesfläche im Alpenraum. Alle Massnahmen sind somit auch spezifisch für die Situation im Alpenraum ausgerichtet.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, welche?

Ratifikation des Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die gestützt auf dieses Übereinkommen erlassenen Protokolle. Einzig die Ratifikation des Goeteborg-Protokolls ist noch ausstehend.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Bodenschutzgesetz vom 16. Mai 1990 (BoSchG), LGBI. 1990 Nr. 45

Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, LGBI. 1992 Nr. 41

Gesetz vom 21. März 1996 über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft (Abgeltungsgesetz), LGBI. 1996 Nr. 70

Verordnung vom 14. Mai 1996 zum Abgeltungsgesetz, LGBI. 1998 Nr. 49

Gesetz vom 12. Dezember 1996 über Erschwerungsbeiträge für die Bewirtschaftung des Berggebietes und der Hanglagen (Berggebiet- und Hanglagengesetz), LGBI. 1997 Nr. 59

Verordnung vom 3. März 1998 zum Berggebiet- und Hanglagengesetz (Berggebiet- und Hanglagenverordnung, BHV), LGBI. 1998 Nr. 56

Entsprechende Bestimmungen des Baugesetzes in der geltenden Fassung: Baugesetz vom 10. September 1947 (BauG), LGBI. 1947 Nr. 44

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja

JA

Nein

Wenn ja, wie?

Mit dem Instrument des Überbauungsplanes gemäss Baugesetz wird eine erhöhte Ausnutzungsziffer ermöglicht. Im Gegenzug werden Auflagen im öffentlichen Interesse verfügt.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie?			
Bei Überbauungen müssen die baugesetzlichen Vorgaben zum Mindestanteil der Grünflächenziffer eingehalten werden.			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Entsprechende Anreizsysteme und Vorschriften im Gesetz vom 14. Dezember 1994 über einkommensverbessernde Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsgesetz, DZG), LGBl. 1995 Nr. 34, sowie der Verordnung vom 14. Mai 1996 zum Direktzahlungsgesetz (Direktzahlungsverordnung, DZV), LGBl. 1996 Nr. 92</p> <p>Gesetz vom 21. März 1996 über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft (Abgeltungsgesetz), LGBl. 1996 Nr. 70</p> <p>Verordnung vom 14. Mai 1996 zum Abgeltungsgesetz, LGBl. 1998 Nr. 49</p>			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Vorschrift zur ganzjährigen Bodenbedeckung als Voraussetzung zum Erhalt bestimmter Abgeltungen gemäss Abgeltungsgesetz.</p> <p>Förderungsmassnahmen zur Bewirtschaftung des Berggebites un von Hanglagen gemäss Berggebiet- und Hanglagengesetz.</p> <p>Einschlägige Vorschriften des Waldgesetzes vom 25. März 1991, LGBl. 1991 Nr. 42.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Gewässerschutzgesetz LGBl 2003 Nr. 159
 - Wasserrechtsgesetz LGBl. 1976 Nr. 69
- Siehe www.gesetze.li

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- zentrale, dreistufige Reinigung des Siedlungsabwässer (Anschlussgrad 98 %)
- Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Kontrolle der Hofdüngerlager; Verbot der Düngerausbringung während der Vegetationsruhe)

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Planerischer Schutz der Grundwasservorkommen - Ausweisung von Schutzzonen bei Trinkwassergewinnungsanlagen 			

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten (Entwicklungskonzept Alpenrhein; Entwicklungskonzept Spiersbach) - Systematische Renaturierung von Fließgewässern 			

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Öffentlichkeit bei Projekten, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 der EU mit Öffentlichkeitsbeteiligung 			

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Artikel 26 Gewässerschutzgesetz
- Verbot der Wasserentnahme aus kleinen Fliessgewässern (Artikel 27 Gewässerschutzgesetz)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Naturschutzgesetz LGBl. 1996 Nr, 117 und Verordnungen

Siehe auch: www.gesetze.li

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	X
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	X
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	X
Vernetzung von Lebensräumen	X
Sonstige	X

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Extensivierung der Landwirtschaft, Naturnahe Waldwirtschaft, Koordinierung touristischer Nutzungen, Inventare, Pflanzung von Feldgehölzen und Hecken in grossflächigen Agrargebieten,

Vernetzungsstrukturen, Biotoppflege und weitere.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	X
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	X
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	X
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X
Wiederansiedlung heimischer Arten	
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	X
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Gewässerrenaturierungen, Inventarisierungen schützenswerter Objekte und Gebiete, Entwicklungskonzepte für Natur und Landschaft, Artenschutzverordnung.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Weitere Details sind unter den betreffenden Fragen im Teil C des Fragebogens aufgeführt.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Direktzahlungsgesetz LGBL 1995, Nr. 34.

Abgeltungsgesetz LGBL 1996, Nr. 70, insbesondere Förderung von integrierter Produktion und Bio-Landwirtschaft, welche den Standard des ökologischen Leistungsnachweises erreichen.

Berggebiet- und Hanglagengesetz LGBL 1997, Nr. 59 zur Abgeltung von erschwerten Wirtschaftsbedingungen.

Alpwirtschaftsgesetz LGBL 1981, Nr. 9, insbesondere zur Förderung der alpinen Bewirtschaftung.

Verordnung über die Sanierung der Alp- und Berggebiete LGBL 1968, Nr. 24, insbesondere zur Verbesserung der Strukturen im alpinen Raum.

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Gemäss Gesetz über die Förderung der Berglandwirtschaft und Hanglagenbewirtschaftung wird im Berggebiet in den erschwerten Lagen die Bewirtschaftung gefördert und eine Minimalbewirtschaftung verlangt.

Im Rahmen des Abgeltungsgesetzes wird mit der Nutzung von extensiven Flächen auch eine traditionelle Bewirtschaftung gefördert. Im Rahmen des Abgeltungsgesetzes werden Hochstamm-Feldobstanlagen erhalten und gefördert.

Im Rahmen des Alpwirtschaftsgesetzes werden Alpweiden in ihrer Ausdehnung erhalten und die Weidpflege wird mit Alpkostenbeiträgen kontrolliert und gefördert.

Im Bereich des Feldobstbaues wird auch auf eine konsequente Bekämpfung des

Feuerbrandes geachtet, um den Hochstamm-Feldobstbau der die traditionellen Kulturlandschaften sehr stark prägt, zu erhalten.

Die Erhaltung und Förderung der Magerwiesen.

Bewusstseinförderung im Rahmen des Landwirtschaftlichen Leitbildes, des Entwicklungskonzeptes Natur- und Landwirtschaft, sowie bei den Projekten zur Erhaltung der genetischen Ressourcen.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	ja
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	ja
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutzierrassen	ja
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	ja
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	ja
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	ja
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	*)ja
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

*)Erfolgt im Rahmen der allgemeinen Strukturpolitik des Landes

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Ein Raumplanungsgesetz in Liechtenstein ist gescheitert. Was mit dem umfangreichen Projekt der Richtplanung geschieht, ist offen. Die Verantwortung liegt weitgehend bei den

einzelnen Gemeinden.

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Art. 1 (Zweckartikel), lit. c und f, WaG (LGBI. 1991 Nr. 42).

Art. 26 Abs. 2 lit. a, WaG

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	X
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Siehe Bewirtschaftungsgrundsätze Art. 26 WaG.

Vorrangstellung der Schutzfunktion ist auch in den Waldbetriebsplänen der Gemeinden verankert.

Schutzwaldsanierungsprojekte werden in Liechtenstein seit 35 Jahren realisiert.

Über die Ausscheidung von Waldreservaten und Sonderwaldflächen existiert seit dem Jahr

2000 eine Verordnung (LGBI. 2000 Nr. 230).

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche?

Konsequente Trennung von Wald und Weide.

Ablösung von Holzservituten

Integrale Berglandplanung seit 1968

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	X

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Abgestimmte Entwicklungskonzepte</p> <p>Förderung von spezifischen Freizeitaktivitäten (primär im Bereich Sport und Bewegung)</p> <p>Angebote für (touristische) Aktivitäten ermöglichen eine Kanalisierung der Akteure</p>			

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten.			
<p>Die Einrichtung von Ruhezeiten für Huftiere (<i>Cervus elaphus</i>, <i>Rupicapra rupicapra</i>) während der Winterzeit in Gebirgslagen ist in Planung.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die im Rahmen der Ratifizierung des Verkehrsprotokolls durchgeführte Abklärung hat ergeben, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen und keine rechtlichen Anpassungen notwendig waren. Zu den vorhanden gesetzlichen Grundlagen gehören:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 1999 Nr. 95;
- Gesetz über die Schwerverkehrsabgabe (SVAG), LGBl. 2000 Nr. 272.

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs mittels Bus und Bahn (Angebot, Tarife);
- Einsatz von emissionsarmen Erdgasbussen im Regionalbus-Verkehr;
- Umsetzung der LSVA (Schwerverkehrsabgabe);
- Subvention von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Scootern und Elektro-Leichtmotorfahrzeuge;
- Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer für Solar-, Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.			
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs mittels Bus und Bahn (Angebot, Tarife); - Einsatz von emissionsarmen Erdgasbussen im Regionalbus-Verkehr; - Umsetzung der LSVA (Schwerverkehrsabgabe); - Subvention von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Scootern und Elektro-Leichtmotorfahrzeuge; - Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer für Solar-, Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden. 			
Weitere Unterlagen: Geschäftsbericht der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA)			

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

LBBl. 1996 Nr. 193 Gesetz über die Förderung des Energiespargesetzes

Siehe unter: www.gesetze.li

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Luftreinhaltegesetz

Baugesetz mit den entsprechenden Verordnungen

Energiespargesetz

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)

Gasmarktgesetz (GMG)

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Durch den EWR-Beitritt gelten in Liechtenstein diverse Richtlinien, die zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz ihren Beitrag leisten (z.B. div. Energieetiquetten, EnergyStar-Programm usw.). Des Weiteren hat die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft im Jahr 2005 eine „Wärmebildaktion“ für liechtensteinische Gebäude durchgeführt. Mit Hilfe der Thermografie konnte die Gebäudehülle eines Einfamilienhauses auf eventuelle Schwachstellen kostengünstig überprüft werden, im Hinblick auf die Reneovation dessen Gebäudes.</p> <p>Im Gesetz über die Förderung des Energiesparens werden Förderbeiträge definiert. Deren Ziel ist es, die sparsame und umweltschonende Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energie zu fördern.</p>			

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Mit dem Energiekonzept 2013 Liechtenstein wurden sämtliche Massnahmen entsprechend dem eingesparten CO₂ pro geförderten oder investierten Franken ausgewiesen und dementsprechend die Prioritäten festgelegt.</p>			

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, welcher Energien und wie?

Es werden staatliche Förderbeiträge für folgende Kategorien entrichtet:

Wärmedämmung von Altbauten: Wärmedämmmassnahmen an beheizten Altbauten werden gefördert, wenn eine bestimmte Grösse des Heizenergiebedarfs erreicht bzw. unterschritten wird. Die Höhe der Förderbeiträge richtet sich primär nach der Energieeinsparung.

Haustechnikanlagen zur Raumheizung und Erwärmung von Brauchwasser: Diese Anlagen werden in Abhängigkeit der Energiebezugsfläche und dem Erfüllungsgrad gefördert.

Thermische Sonnenkollektoren zur Erwärmung von Brauchwasser oder Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie: Thermische Sonnenkollektoren werden pro Quadratmeter und Photovoltaikanlagen pro Kilowatt installierter Leistung gefördert.

Demonstrationsprojekte und andere Anlagen: Förderbeiträge bis zu einem bestimmten Betrag.

Zudem wird Elektrizität aus erneuerbaren Quellen vom Durchleitungsentgelt befreit.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesetz vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz), LGBI. 1988 Nr. 15, in der geltenden Fassung.

Verordnung vom 26. August 1997 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, LGBI. 1997 Nr. 166.

Verordnung vom 22. Februar 2000 über Zwischenlager und Aufbereitungsplätze für Holzabfälle (Holzabfall-Verordnung), LGBI. 2000 Nr. 73.

Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Abgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung, AFV), LGBI. 2004 Nr. 153.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind zudem folgende schweizerische Rechtserlasse in Liechtenstein ganz oder teilweise direkt anwendbar:

- Umweltschutzgesetz USG, SR Nr. 814.01
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), SR Nr. 814.600;
- Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), SR Nr. 814.620;
- Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen aus Glas, SR Nr. 814.621.4;
- Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV), SR Nr. 814.013.
- Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), SR Nr. 814.610 (wird voraussichtlich auf 1. Januar 2006 durch die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ersetzt).

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Alpen und Berghütten sind mit geländegängigen Fahrzeugen erreichbar. Mit solchen, zum Teil auch mit Helikoptertransporten, werden die Abfälle ins Tal gebracht.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
Z.B. Ergänzung der Gesetze und Verordnungen nach Inhalten der AK und ihrer Protokolle. Überprüfung von Planungs- und Forschungsprojekten entsprechend den Vorgaben der AK und ihrer Protokolle.		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz		
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege		
Berglandwirtschaft		
Bergwald		
Tourismus und Freizeit		
Verkehr	X	
Energie		
Abfallwirtschaft	X	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja	X	Nein	

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

Intensiver Informationsaustausch zwischen Behörden der Gemeinden und der Regierung;
Mitspracherecht der Gemeinden durch breit ausgerichtete Vernehmlassungsverfahren;
Beschwerderecht der Gemeinden;

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	

Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	

Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen

Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Für alle Protokollbereiche werden projektbezogene Untersuchungen von neutralen Institutionen durchgeführt. Liechtenstein besitzt keine Universität, schöpft deshalb die notwendigen Kenntnisse aus projektbezogenen Einzeluntersuchungen und steht in enger Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten der Schweiz und Österreichs.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Gerade Liechtenstein ist wegen seiner Kleinheit darauf angewiesen, mit den Nachbarstaaten einen intensiven Austausch an Know How in allen genannten Bereichen zu pflegen.

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Es erfolgt ein konsequenter und intensiver Informationsaustausch mit den Nachbarstaaten, einerseits über Publikationen, andererseits durch gemeinsame Projekte.

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Vor allem im Bereich Verkehr, Wirtschaft und Landwirtschaft findet ein intensiver Austausch statt. Bedingt durch die Kleinheit Liechtensteins, sind alle grossräumig relevanten Tätigkeiten auch für die Nachbarstaaten von Bedeutung.

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Siehe Bemerkungen in Frage 15

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			X
Raumplanung			X
Luftreinhaltung			X
Bodenschutz			X
Wasserhaushalt			X
Naturschutz und Landschaftspflege			X
Berglandwirtschaft			X
Bergwald			X
Tourismus und Freizeit			X
Verkehr			X
Energie			X
Abfallwirtschaft			X
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.			
Vielfältige internationale Beteiligung Liechtensteins in Konventionen des Europarates, der UNO und anderer Institutionen. Finanzielle Unterstützung und Beherbergung der CIPRA, Mitglied bei IUCN und weiteren Organisationen.			

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			
<p>Durch die Jahresberichte der Regierung;</p> <p>Herausgabe der Forschungsreihe „Naturkundliche Forschung in Liechtenstein“ (1 – 2 Publikationen pro Jahr);</p> <p>Verschiedenartige und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit über Zeitungen, Berichten aus den Ämtern der Regierung, Dauer- und Wechselausstellungen in Museen, Exkursionen und Führungen in Projektgebieten.</p> <p>Die Gemeinden bieten ihrerseits ein breites Informationsangebot z.B. durch TV-Kanäle und gemeindeeigene Publikationen.</p>			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	X	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Siehe Bemerkungen in Frage 18.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

Beschlüsse wurden in den umsetzungsrelevanten Bereichen berücksichtigt.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Die Bereiche Raumplanung, speziell die grossflächige Siedlungsentwicklung weisen auf Probleme mit dem Landschaftsschutz und der ökologischen Vernetzung hin.			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Grundsätzlich bestehen keine ernsthaften Probleme, jedoch war bei den Fragen nicht immer klar, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Fragen zu kommentieren waren. Hier wird wahrscheinlich die Erfahrung der nächsten Jahre Klarheit bringen.			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	X	Nein	
2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	X	Nein	
3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.			
Nutzen von Synergien			
Vernetzung von Naturräumen			

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Erarbeitung bzw. finanzielle Unterstützung von konkreten Projekten in der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	X (teilweise)	Nein	
6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	X (teilweise)	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	X	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	X	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?		X

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere	Ja	Nein

Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?		
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	X	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	X	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken	-	-
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	X	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	X	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung		X
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	X	

Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	X	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	X	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus		X
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	X	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz		X
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	X	
Ausweisung von Ruhezonem und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	X	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	X	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs		X
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft			

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, wie?			
Aufgrund der Grösse des Landes und dessen homogene Struktur nicht relevant			

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Berücksichtigung der Ergebnisse durch die Genehmigungsbehörden			

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Grenzübergreifender öffentlicher Verkehr

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	X	Nicht immer		Nein	
----	---	-------------	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Kantonale Richtpläne der Schweizer Kantone

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Zur Zeit keine Relevanz			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwernisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Aufgrund der speziellen Lage und Grösse des Landes nicht relevant			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Prozess zum Erreichen einer abgestimmten Entwicklungsvorstellung konnte gestartet werden.			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Verstärkte Nutzung der Synergien			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Umsetzung von abgestimmten Massnahmen führt zu einer stetigen Steigerung der Entwicklungsqualität im Sinne der Nachhaltigkeit.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
<p>Ausserhalb der Bauzonen sind bauliche Eingriffe – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise und mit Auflagen zulässig. Bei Eingriffen wie z.B. bei der Erstellung von notwendigen Kanalisationsleitungen werden gestützt auf das Bodenschutzgesetz entsprechende Auflagen zum Schutz des Bodens verfügt.</p>			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<p>Im Bereich der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung. Siehe Direktzahlungsgesetz und Abgeltungsgesetz</p>			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Ökologische Anforderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Direktzahlungsgesetz und Abgeltungsgesetz)</p> <p>Unterstützung von verdichteten Bauweisen gemäss Gesetz vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBI. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung</p>			

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	X
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	X
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Regelmässiger Informationsaustausch mit den Vollzugsbehörden anderer Staaten im Rahmen fixer Arbeitsgruppen

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja	JA	Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1996 über den Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, sind solche Bildungen im Naturvorrangflächeninventar aufgenommen			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	JA	Nein	

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
Zonenvorschriften im Rahmen des Baugesetzes			

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 1999 Nr. 95			

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Renaturierungsaufgaben bei der Bewilligung, gestützt auf die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes, des Abfallgesetzes, des Waldgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Natur und Landschaft

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.

Steine aus Aushubmaterial
Baubruchmaterialien, insbesondere Betonabbruch und Mischabbruch

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?

Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie?			
Entsprechende Auflagen zu Wiederverwendung der obersten Bodenschicht für Rekultivierungsarbeiten, möglichst bei abgeschlossenen Abbautappen.			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Bauverbote, Baubeschränkungen und Einschränkung der Bodennutzungen gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBI. 2003 Nr. 159			

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gemäss den Schutzbestimmungen gemäss dem Naturschutzgesetz			

17. Wird Torf abgebaut?			
Ja		Nein	NEIN

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, wie?			

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
Allenfalls kleine Gebiete im Rahmen von Sanierungen bestehender Projekte			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja		Nein	NEIN

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wie?			
Angepasste, extensive landwirtschaftliche Nutzung			

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja	JA	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja	JA	Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja		Nein	NEIN

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	JA	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			
Liechtensteinische Landesverwaltung: Tiefbauamt; Hochbauamt; Amt für Wald, Natur und Landschaft			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	JA	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen			
--	--	--	--

Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	JA	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	JA	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja	JA	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	JA	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	JA	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, nennen Sie Details.			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja		Nein	NEIN

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Mineralische Düngemittel			
Synthetische Pflanzenschutzmittel			
Klärschlamm			
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja		Nein	

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	JA	Nein	

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?

Ja		Nein	NEIN
----	--	------	------

Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

--

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja		Nein	NEIN
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.			

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?
Fortlaufender Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Emissionsminderung

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, welche?			
Gemäss den Abfallrechtlichen Bestimmungen inklusive den Bestimmungen im Umgang und Verkehr mit Sonderabfällen			

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel			

vorgesehen?			
Ja	JA	Nein	
Nennen Sie Details.			
Verwendung von Solelösung anstatt Streusalz			

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	JA	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
<p>Deponie- und Unfallstandorte erfasst. Systematische Erfassung von kontaminierten Böden und Altlasten in Industrie- und Gewerbestandorten noch ausstehend.</p> <p>Kataster / Unterlagen beim Amt für Umweltschutz</p>			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.

Vorgehen gemäss den schweizerischen Bestimmungen (Altlastenverordnung)

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?

Ja	JA	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.

Abfallleitbild 1990. Darin enthalten:

- Konzept zur Wiederverwertung des Bauschuttes
- Sonderabfall-Sammelkonzept

Deponiekonzept 2005

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?

Ja		Nein	NEIN
----	--	------	------

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, wie?			

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	NEIN
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Grosse Wirksamkeit

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	X
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	X
Biotopvernetzung	X
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	
Forschung	
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	X

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Enge, nachbarliche Zusammenarbeit, Information und Wissensaustausch in grenzüberschreitenden Gebieten mit der Schweiz und Vorarlberg z.B. betreffend Wildtierarten.	

--

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Bilaterale Gespräche, gemeinsame Konzepte.

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Das grösste Naturschutzgebiet Liechtensteins (96 Hektare) wird an der österreichischen Grenze fortgesetzt (24 Hektare).

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

Ja		Nein		Nicht relevant	X
----	--	------	--	----------------	---

Nennen Sie Details.

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden

aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“	Protokoll Inkrafttreten 18.12.2002	
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“		
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja		Nein	
Nennen Sie Details.			
Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls 18.12.2002			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	X
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
Gegenseitige Koordinierung bei der Zonierung von Gebieten; Koordinierung innerhalb des „Entwicklungskonzeptes Natur und Landwirtschaft“;	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			
Jeder Eingriff, der den Naturhaushalt (Ökologie) oder das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinträchtigt. Eingriffe sind Massnahmen die die bisherige Art der Nutzung von Grundflächen verändern.			
Definition „Eingriffe“ nach NSchG LGBI. 1996 Nr. 117 Art. 12			
Abbau oder Gewinnung von Bodenschätzen oder Bestandteilen davon;			
Abgrabungen, Aufschüttungen von Materialdepots, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen;			
Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen;			
Errichtung von Zwischendeponien und die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltflächen;			
Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, Altmaterial und Maschinen;			

Errichtung oder Änderung von Freileitungen;

Entwässerung und Ackerlegung von Mooren, Rieden und Sümpfen;

Strenger bewertet werden Eingriffe in Natur- und Landschaft bei der Nutzung von Inventarobjekten (Inventar der schützenswerten Landschaften, Objekte und Biotope), die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) bei grösserflächigen Eingriffen.

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

Ja

X

Nein

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Naturschutzgesetz LGBI. 1996 Nr. 117 Art 12 ff;

Alle Eingriffe sind bewilligungspflichtig, nicht vermeidbare Eingriffe erfordern Ersatzmassnahmen oder landschaftspflegerische Begleitpläne;

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmassnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

Ja

X

Nein

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Naturschutzgesetz LGBI. 1996 Nr. 117 Art. 12, 13, 14, 15;

Ersatzmassnahmen, landschaftspflegerische Begleitpläne;

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Extensivierungen Landwirtschaft, Verkehrsberuhigungen, touristische Nutzungseingrenzungen, ...			

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?	
Grundbesitzer werden informell miteinbezogen, Lokale Behörden (Gemeinden) sowie Interessenverbände werden in die Planung miteinbezogen.	

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und

naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Unterstützungsbeiträge für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Randlagen, Erhaltung von Einzelbäumen in der Landschaft, Wiederbewässerung von trockenen Gewässern, Schutz von besonders charakteristischen Landschaftsformen, ...			

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Bewirtschaftung von Magerwiesen/Trockenstandorten, Feuchtgebieten, forstliche Gesetzgebung, ...			

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?			
Förderung der biologischen und integrierten Produktion, staatliche Pflegeeingriffe in privaten Waldungen.			

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Siehe 18			

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	X
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	
Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).	
Keine Größenänderungen	

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?	
Erhaltung, Kontrolle und Pflege nach vorliegenden Schutz- und Pflegeplänen im eigenen Land.	

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?	
Ja, in erheblichem Umfang	

Ja, in geringem Umfang	
Nein	X
Nennen Sie Details.	
Liechtenstein ist sehr klein (160Km ²) und weist nicht genügend grosse schutzwürdige Flächen aus um einen Nationalpark zu errichten.	

23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Pflanzenschutzgebiet im Liechtensteiner Berggebiet; Ruhezonen für freilebende Wildtiere; Schaffung von Waldreservaten ohne jegliche waldbauliche Nutzung;			

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?			
Es liegen keine zu entschädigende besonderen Leistungen vor.			

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Schaffung von ökologischen Korridoren in der Landschaft (Gewässer, Gehölze); In einem Entwicklungskonzept „Natur und Landwirtschaft“ werden zusammen mit der Landwirtschaft bis 2007 weitreichende Massnahmen geprüft.			

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Verbund des Naturschutzgebietes „Ruggeller Riet“ mit angrenzenden Flächen im Land Vorarlberg (Österreich) sowie gemeinsame Planung der Renaturierung grenzüberschreitender Gewässer.			

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			X
Sonstiges			

Nennen Sie Details.

Siehe 27

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Durch Inventarisierung, ökologische Bewertung und Pflege (Pflegepläne);

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?

Ja

X

Nein

Nennen Sie Details.

Ökologische Aufwertungen in Landwirtschaftsgebieten, ökologische Waldrandgestaltung, Wiederbewässerung trockener Giessen, ...

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja*	X	Nein	
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			
<p>Biotoptypen:</p> <p>Fliessgewässer</p> <p>Stillgewässer (Wasserflächen)</p> <p>Flachmoore (Streuerieder)</p> <p>Feuchtbiotopkomplexe</p> <p>Waldstandorte</p> <p>Trocken- oder Magerwiesen</p> <p>Eutrophes Grünland</p> <p>Ruderalflächen</p> <p>Alpine Grossraumbiotope</p> <p>Auch: Inventar schützenswerter Biotope und Objekte innerhalb von Siedlungen.</p>			

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
<p>Neben dem Schutz der Arten durch den Schutz und die Pflege von Biotoptypen wurden verschiedene Verordnungen (VO) geschaffen:</p> <p>VO zum Schutze des Igels, LGBl. 1992 Nr. 65</p> <p>VO zum Schutz der Pilze, LGBl. 2002 Nr. 84</p>			

VO über besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten, LGBl. 1996 Nr. 136

VO über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen, LGBl. 1996 Nr. 187

VO zum Schutz der Gebirgsflora, LGBl. 1989 Nr. 49

VO zum Schutz der Alpenrosen, Steinrosen und der blauen Akelei, LGBl. 1951 Nr. 9

Jagdgesetz, LGBl. 1962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung

Internationale Übereinkommen zum Schutz von Arten und Biotopen.

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wann?		1962 Jagdgesetz und VO 1996 Naturschutzgesetz und VO,	

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören	X	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	X	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur	X	

entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen		
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
Naturschutzgesetz, LGBL. 1996 Nr. 117 und VO; Jagdgesetz, LGBL. 1962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung; Berner Konvention, Ramsar Konvention, Bonner Konvention		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*	X	Nein	
Wenn ja, wann?		1996	
		Liste der Tierarten: Beilage LGBL. 1996 Nr. 136	

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

Artenliste:

Verordnung über besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten (LGBL. 1996 Nr. 136)

Art. 2

Folgende Pflanzen stehen unter besonderem Schutz:

Kamm-Wurmfarn	(Dryopteris cristata)
Hirschzunge	(Phyllitis scolopendrium)
Natterzunge	(Ophioglossum vulgatum)
Einfacher Igelkolben	(Sparganium simplex)
Grosses Süßgras	(Glyceria maxima)
Gelbliches Cypergras	(Cyperus flavescens)
Schwärzliches Kopfried	(Schoenus nigricans)
Rostrottes Kopfried	(Schoenus ferrugineus)
Alpen-Haarried	(Trichophorum alpinum)
Sägeried	(Cladium mariscus)

Buxbaums-Segge	(<i>Carex buxbaumii</i>)
Wald-See gras	(<i>Carex brizoides</i>)
Cyper gras-Segge	(<i>Carex pseudocyperus</i>)
Punktierte Segge	(<i>Carex punctata</i>)
Türkenbund	(<i>Lilium martagon</i>)
Feuerlilie	(<i>Lilium bulbiferum</i> ssp. <i>croceum</i>)
Zweiblättrige Meerzwiebel	(<i>Scilla bifolia</i>)
Sibirische Schwertlilie	(<i>Iris sibirica</i>)
Gelbe Schwertlilie	(<i>Iris pseudacorus</i>)
Sumpf-Gladiole	(<i>Gladiolus palustris</i>)
Orchideen, alle Arten	(<i>Orchidaceae</i> , alle Arten)
Haselwurz	(<i>Asarum europaeum</i>)
Pracht-Nelke	(<i>Dianthus superbus</i>)
Weisse Seerose	(<i>Nymphaea alba</i>)
Alpenakelei	(<i>Aquilegia alpina</i>)
Hoher Rittersporn	(<i>Delphinium elatum</i>)
Kleine Wiesenraute	(<i>Thalictrum minus</i>)
Gewöhnliches Steintäschel	(<i>Aethionema saxatile</i>)
Knöllchentragende Zahnwurz	(<i>Cardamine bulbifera</i>)
Sonnentau, alle Arten	(<i>Drosera</i> , alle Arten)
Safrangelber Steinbrech	(<i>Saxifraga mutata</i>)
Erdbeerklee	(<i>Trifolium fragiferum</i>)
Purpur-Klee	(<i>Trifolium rubens</i>)
Rutenförmige Wolfsmilch	(<i>Euphorbia virgata</i>)
Pimpernuss	(<i>Staphylea pinnata</i>)
Tannenwedel	(<i>Hippuris vulgaris</i>)
Mannsschild, alle Arten	(<i>Androsaceae</i> , alle Arten)
Zyklame	(<i>Cyclamen purpurascens</i>)
Hügel-Sesel	(<i>Seseli annuum</i>)

Fieberklee	(Menyanthes trifoliata)
Zarter Enzian	(Gentianella tenella)
Lungen-Enzian	(Gentiana pneumonanthe)
Kreuzblättriger Enzian	(Gentiana cruciata)
Drachenkopf	(Dracocephalum ruyschiana)
Färber-Waldmeister	(Asperula tinctoria)
(Rehsteiners) Bodensee- Vergissmeinnicht	(Myosotis rehsteineri)
Edelraute, alle kleinen Arten	(Artemisia, alle kleinen Arten)
Eberreisblättriges Kreuzkraut	(Senecio abrotanifolius)

Art. 3

Liste der besonders geschützten Tiere einheimischer Arten

Folgende Tiere stehen unter besonderem Schutz:

a) Wirbellose Tiere:	(Invertebrata):
Rote Waldameise (Gruppe)	(Formica (rufa etc.))
Hirschkäfer	(Lucanus cervus)
Alpenbock	(Rosalia alpina)
alle Libellen	(Odonata)
Schmetterlingshaft	(Libelloides coccajus)
Schmetterlinge, folgende Arten:	(Lepidoptera, folgende Arten):
Apollo	(Parnassius apollo)
Schwalbenschwanz	(Papilio machaon)
Segelfalter	(Iphiclides podalirius)
Aurorafalter	(Antocharis cardamines)
Hochmoorgelbling	(Colias palaeno)
Grosser Schillerfalter	(Apatura iris)
Kleiner Eisvogel	(Limenitis camilla)

Kaisermantel	(<i>Argynnis paphia</i>)
C-Falter	(<i>Polygonia c-album</i>)
Trauermantel	(<i>Nymphalis antiopa</i>)
Grosser Fuchs	(<i>Nymphalis polychloros</i>)
Moorwiesenvögelchen	(<i>Coenonympha oedippus</i>)
Kleiner Moorbläuling	(<i>Maculinea alcon</i>)
Schwarzgefleckter Bläuling	(<i>Maculinea arion</i>)
Grosser Moorbläuling	(<i>Maculinea teleius</i>)
Dunkler Moorbläuling	(<i>Maculinea nausithous</i>)
Skabiosenscheckenfalter	(<i>Eurodryas aurinia</i>)
b) Wirbeltiere:	(Vertebrata):
alle Fledermäuse	(Chiroptera)
alle Kriechtiere (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)	(Reptilia)
alle Lurche (Frösche, Unken, Kröten, Salamander, Molche)	(Amphibia)
Igel	(<i>Erinaceus europaeus</i>)
alle Spitzmäuse	(Soricidae)
alle Schläfer	(Gliridae)
alle Vögel mit Ausnahme der jagdbaren Arten gemäss Jagdgesetz	(Aves)

Art. 4

Liste der besonders geschützten Pflanzen und Tiere nichtheimischer Arten

Die in den Anhängen zu internationalen Artenschutzübereinkommen, denen das Fürstentum Liechtenstein rechtsverbindlich beigetreten ist, aufgeführten Pflanzen und Tiere oder Populationen von Pflanzenarten und Tierarten fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft.

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

--

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.

--

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche Begriffe und wie wurden diese definiert?

--

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Zur Zeit ist nur die erwartete Einwanderung des Luchses (<i>Lynx lynx</i>) aus der schweizerischen Nachbarschaft aktuell. Der Luchs ist in Liechtenstein geschützt, die Bevölkerung und die allenfalls betroffenen Interessengruppen sind über die Situation informiert.			

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?			
Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			
Es erfolgt keine geplante Wiederansiedlung des Luchses, weil das Staatsgebiet Liechtensteins zu klein ist, um eine eigene Population zu beherbergen. Allfällige Wiederansiedlungen können deshalb nur in Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten erfolgen.			

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?					
Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja	X	Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					
Jagdgesetz LGBl. 19962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung.					
Art. 44: Eine allfällige Aussetzung von ehemals heimischen oder nichtheimischen Tierarten bedarf der Bewilligung der Regierung. Sie muss hierfür den Jagdbeirat (beratende jagdliche Kommission) und die Naturschutzkommission anhören.					

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.					
Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, LGBl. 1999 Nr. 42					
Art. 4					
Verbote					
1) Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen dürfen nicht für Anwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle Mensch oder Umwelt gefährden können.					
2) Verboten sind insbesondere:					
a) die Herstellung gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen;					

- b) Freisetzungsversuche;
 - c) der Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, welche gemäss Staatsvertragsrecht nicht für das Inverkehrbringen zugelassen sind.
- 3) Eingriffe in die menschliche Keimbahn, auf genetischer Ebene, sind verboten.

Art. 8

Bewilligungspflicht

- 1) Einer Bewilligung nach Massgabe dieses Gesetzes bedürfen:
- a) das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen und daraus hergestellte Produkte;
 - b) die Anwendung gentechnisch veränderter oder pathogener Organismen in geschlossenen Systemen;
 - c) die Anwendung in der Umwelt von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen.
- 2) Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn die gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen gemäss Staatsvertragsrecht für die Anwendung in geschlossenen Systemen oder in der Umwelt zugelassen sind.

Art. 13

Einschränkungen und Verbote

- 1) Hat die Regierung berechtigten Grund zur Annahme, dass gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen oder Produkte, die gemäss Staatsvertragsrecht zugelassen worden sind,
- a) eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen oder
 - b) dem Zweck dieses Gesetzes widersprechen oder
 - c) die Entsorgung der Organismen, ihrer Stoffwechselprodukte oder ihrer Abfälle erschwert ist oder durch diese Mensch oder Umwelt gefährdet werden können,
- kann sie das Inverkehrbringen dieser Organismen oder Produkte einschränken oder verbieten.
- 2) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde von Massnahmen gemäss Abs. 1.

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Die Wirksamkeit ist von grosser Bedeutung	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, wie?			
Anerkennung gemäss Direktzahlungsgesetz und Förderung mit Direktzahlungsbeiträgen für die multifunktionalen Aufgaben. Hinweis: Liechtenstein liegt mit seiner ganzen Fläche im Alpenkonventions-Perimeter, d.h. es sind nicht nur die Berglagen und Alpbetriebe betroffen, sondern auch das Talgebiet.			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Vertretung der Landwirte, die „Vereinigung bäuerlicher Organisationen“ ist in die Entscheidungsfindung integriert. Landwirte sind in der Landesalpenkommission und in der Kommission für die Berggebietssanierung vertreten			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Informationsaustausch mit umweltverwandten Organisationen zB. CIPRA	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Jährliche Tagungen und Austausch von know how

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	ja	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	ja	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	ja	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	ja	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<p>Berggebiet- und Hanglagengesetz: Über ein Punktesystem werden die natürlichen Standortnachteile bewertet und flächenbezogen individuell abgegolten.</p> <p>Alpwirtschaftsgesetz: Die zusätzlichen Aufwendungen für die Pflege der Alpweiden wird im Rahmen der Alpkostenbeiträge mit einem Bewirtschaftungsbonus jährlich und individuell berücksichtigt, welches ebenfalls auf einem Punktesystem basiert.</p>		

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?			
Ja	ja	Nein	
Nennen Sie Details.			
Berücksichtigung der örtlichen, ökologischen Faktoren, zum Beispiel Düngeverbot auf Alpweiden, Begrenzung der Bestossungszahlen (Vieheinheiten pro Fläche) oder Offenhalten der Landschaft durch Bewirtschaftung (Verhinderung der Bewaldung durch Mahd).			

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			
Für die Erhaltung und Ausscheidung für die Landwirtschaft sind die Gemeinden im Rahmen der Zonenplanung zuständig. Aufgrund der untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung haben die Landwirtschaft und die Berglandwirtschaft dabei nicht bei der Flächenausweisung die erste Priorität. Demnach erfolgt die Flächenzuweisung nicht prioritär nach landwirtschaftlichen Kriterien.			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja	ja	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Finanzielle Beiträge für: Magerwiesenbewirtschaftung, steile Hanglagen, Alpweiden,...

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

Ja		Nein	nein
----	--	------	------

Wenn ja, welche?

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	ja	Nein	
----	----	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Förderung von speziellen Speisemais-Sorten als spezielles Agrarprodukt und der Schutz für Sauerkäse (spezielle Frischkäse Art)

Inventarisierung und Erhaltung von lokalspezifischen Gemüse- und Obstsorten

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	ja	Nein	
Wenn ja, welche Kriterien sind dies?			
Festlegung gemeinsamer Qualitätskriterien für Frischkäse und Speisemais mit der Schweiz			

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?			
Das veraltete Tierzuchtgesetz wird immer noch angewendet. Es fördert nur die Braunviehrasse. Traditionelle Haustierrassen werden zuwenig gefördert.			

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?			
Ja	ja	Nein	

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?			
Ja	ja	Nein	

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
Es wurden verschiedene Projekte gestartet um genetische Ressourcen festzustellen und zu bestimmen. Weiters werden Vorbereitungen getroffen, um Erhaltungskonzepte umzusetzen. Gründung des Vereins „Hortus“ zur Erhaltung von alten Kulturpflanzen.			

--

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, welche?			
Produktion und Vermarktung von Alpkäse wird gefördert. Förderung von Bauernmärkten. Förderung von biologisch produzierten Nahrungsmitteln.			

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.			
Malbuner Alpkäse 1998			

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, wie?			
Beschränkung der Anzahl GVE (Grossvieheinheit) pro Hektar			

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?			
Ja		Nein	nein

Wenn ja, wie?

Der Wald ist zu über 90% in öffentlicher Hand, Privatwaldflächen sind vernachlässigbar, keine Möglichkeit zusätzlicher Einkommen.

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?

Ja

ja

Nein

Wenn ja, wie?

Im Rahmen vom Entwicklungskonzept Natur und Landwirtschaft.

Im Rahmen der Zonenplanung und Waldfunktionenkartierung.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?

Ja

ja

Nein

nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Der Wald wird durch die Wald/Weidetrennung von schädlicher Weidewirtschaft geschützt bzw. eine Maximalbestossung pro Alpe wurde festgelegt.

Im Rahmen des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) sind die Betriebe verpflichtet, eine gute landwirtschaftliche Praxis anzuwenden, d.h. dass Schäden verhindert werden.

Im Rahmen der Schalenwildbewirtschaftung bestehen bekannte Defizite. Es fehlt an der politischen Durchsetzung zur Vermeidung insbesondere von Schäden im Waldareal.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk,

zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja

Nein

nein

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Im Rahmen der Bauordnungen wird beim Vollzug des Baugesetzes eine enge Auslegung der Zonenkonformität vollzogen. Damit sind zusätzlichen Erwerbsquellen enge Grenzen gesetzt, insbesondere wenn die Betriebe ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	ja
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	ja
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	ja
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Allgemeine Strukturverbesserungen und im Rahmen der Berggebietssanierung BGS. Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (durch BGS, FILG = Förderungen von Investitionen in der Landwirtschaft, Alpwirtschaftliche Förderung).	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, welche?			
Es wurde ein Berggebietskonzept erarbeitet und vom Parlament genehmigt. Die Aktivitäten der BGS (Fachgruppe für Berggebietssanierung) dient durch ihre Aktivitäten auch der Berglandwirtschaft. Im Bereich des Landwirtschaftlichen Leitbildes (verabschiedet 2004) wurde im Zielbereich Gesellschaft auch die flächendeckende Nutzung der heutigen Kulturlandschaft sowie deren Erhaltung und Pflege angesprochen. Dies gelte im besonderen Masse für die Grenzertragsstandorte, die Hanglagen wie auch für das Berg- und Alpgebiet.			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	nein
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Im Grossen und Ganzen helfen die Massnahmen das Berggebiet nachhaltig zu entwickeln.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	x	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	x	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	x	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	x	
<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Das Land Liechtenstein betreibt einen eigenen Forstpflanzgarten, wo Waldbäume und -sträucher aus einheimischen Provenienzen (v.a. Hochlagen) nachgezogen werden.</p> <p>Die Topographie erfordert in der Regel eine Seilkranbringung des Holzes, in Ausnahmefällen (Streuschäden durch Borkenkäfer) werden auch Helikopter eingesetzt.</p>		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.	x	
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.	x	

In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	x	
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.	x	
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	x	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	x	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	x	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	x	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	x	
<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Die angestrebte Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldverträgliches Mass ist noch deutlich nicht erreicht. Die Jagdplanung beim Rotwild erfolgt regional zusammen mit unseren Nachbarn aus Vorarlberg, Graubünden und St. Gallen.</p> <p>Die Wiedereinbürgerung von Beutegreifern wird zwar nicht aktiv gefördert, der Luchs ist in Liechtenstein aber sehr willkommen. Für andere Beutegreifer fehlen wohl die Lebensgrundlagen.</p> <p>Erholungssuchende verursachen bis heute keine existenziellen Probleme für den Wald.</p> <p>Holz soll künftige für alle öffentlichen Bauten als möglicher Baustoff und Energieträger im Sinne einer nachhaltigen Verwendung geprüft werden.</p>		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	X
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	X
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	X
Förderung gemeinsamer Initiativen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	X
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Gemeinsame Projekte wie beisp. Interreg-Projekte (Know for Alps, Network Mountain Forum, ...), welche ein konkretes Problem behandeln und zu praxistauglichen Umsetzungsinstrumenten führen.

Workshops, Seminare wie bspw. die „Bergwaldtagung“, welche einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und allenfalls koordinierte (Bildung von Synergien im Interesse gesteigerter Effizienz und Effektivität) Lösungswege für gemeinsame Problemstellungen aufzeigen

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standorterkundung?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?

Auf der Basis einer flächendeckenden Naturgefahrenkartierung wurden die Wald funktionspläne (Schutzfunktion) überarbeitet.

Eine flächendeckende Waldstandortskartierung existiert in Liechtenstein seit 1988.

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	x	Nein	

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	x	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Überall dort, wo der Wald Objekt- und Personenschutzfunktion (sehr wichtige und wichtige Schutzfunktion) erfüllt und die Schutzleistungen heute oder mittelfristig in Frage gestellt sind. Die Basis dafür bildet eine Schutzwaldkartierung, wo bestandesweise die Funktionserfüllung (Schutzwirksamkeit) beurteilt wurde.			

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Die Nutzung von Bergwäldern erfolgt nicht mit dem primären Ziel der Sicherung einer Arbeits- und Einkommensquelle, sondern als Folge einer konsequenten Umsetzung der Waldfunktionsplanung (Förderung der Holzproduktion auf guten Standorten).			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Aufgrund der nach wie vor zu hohen Wildbestände sind oft Schutzmassnahmen (Zäunung, chemischer und mechanischer Einzelschutz) zur Sicherung der Waldverjüngung erforderlich.			

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
In der Regel Seilkranbringung bergwärts. Gutes Feinerschliessungsnetz minimiert das Befahren von Waldböden im flachen Gelände.			

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Im ganzen Land wurden Quellschutzzonen ausgeschieden, die in den Bestandskarten und Waldfunktionsplänen bezeichnet sind.			

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Sehr grosszügige Ausscheidung von Waldreservaten (knapp 20% der Gesamtwaldfläche). Förderungsprogramm "Ökologische Aufwertung von Waldrändern". Naturnahe Waldbewirtschaftung über gesamte Waldfläche			

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Grosszügige Unterstützung seitens des Landes für Massnahmen der Waldpflege und Holzernte im Rahmen der integralen Berggebietssanierung.			

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			1215 ha entspricht 18% der Waldfläche

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja	x	Nein	

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja	x	Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja	x	Nein	

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja	x	Nein	

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			
Im Rahmen der Bergebietsanierung werden Wald-Weide-Trennung, Erschliessungsmassnahmen, Lawinen-, Wildbach- und Steinschlagverbauungen, Aufforstungen, Pflege- und Holzerntemassnahmen gefördert. Voraussetzung hierfür sind von der Regierung und einer Fachgruppe genehmigte Detailprojekte. Die eingesetzten Mittel bewegen sie je nach Anforderungen zwischen CHF 800'000 und CHF 1.2 Mio pro Jahr.			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Abgeltung des Nutzungsverzichtes in Waldreservaten zwischen CHF 5.- (sehr schlechtwüchsige Standorte) und CHF 85.- (sehr gutwüchsige Standorte) pro ha.			

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Effiziente Wirksamkeit für die gesamte Bergwaldfläche

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	X	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			X
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			X
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			
<p>Auf lokaler Ebene: Die gemeinsame Umsetzung eines konkreten Projektes in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Akteuren. Die Teilnehmer sehen einen direkten Nutzen.</p> <p>Auf regionaler, grenzübergreifender Ebene: Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Abstimmung der verschiedenen Strategien und Massnahmen. Die abgestimmte Entwicklung über die Grenzen verstärken die eigenen Bemühungen.</p>			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja		Nein	X (ist in der Umsetzung)
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
		Ja	Nein
		X	
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			
		X	
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			
		X	
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			
		X	

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja	X	Nein	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft</p>			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.	
<p>Tourismusleitbild aus dem Jahre 2001</p>	

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?			
Ja	X	Nein	

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	X
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	
Sonstiges	X
Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.	
<p>Naturnahe Landschaft ist als Kapital zu erhalten</p> <p>Die Betriebe wirtschaften auf der Basis des nachhaltigen Gedankens</p> <p>Die regionale Vernetzung von Produzenten und Konsumenten wird gefördert</p>	

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?			
Ja		Nein	X (Tourismusförderung im eigentlichen Sinne gibt es nicht)

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja	X	Nein	

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Lancierung des Ski Audit für das Malbun			
Finanzielle Unterstützung von nachhaltigen Projekten			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja	-	Nein	-

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse	-	-
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	-	-
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	X	

Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	X	
--	---	--

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	X	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur	-	-
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)	X	
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote	-	-
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten	-	-
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		
Teilnahme an Wettbewerben (z.B. ‚Europäischer Dorferneuerungspreis‘)		

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	X	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, wie?			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonen

20. Wurden Ruhezonen ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	X	Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung		X
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz		X
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	X	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung			
Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	X	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja	X	Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Ausgebautes Angebot im öffentlichen Verkehr Beschränkung des Zufahrtsberechtigungen in das Zentrum des Skigebietes			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja		Nein	X

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Konkrete finanzielle, organisatorische Unterstützung. Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung Erarbeitung entsprechender Rahmenbedingungen			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
<p>Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.</p>			
<p>Baugesetz vom 10. September 1947</p> <p>Technische Beschneiungsanlagen sind nur für die bereits erschlossenen Teile der Skigebiete zulässig. Strom- und Wasserleitungen sind unterirdisch zu verlegen.</p> <p>Künstliche Beschneiungsanlagen dienen ausschliesslich der Beschneigung lokal begrenzter Flächen. Übersteigt die künstlich beschneite Fläche im Skigebiet Malbun ein Mass von 5 ha, im Skigebiet Steg ein Mass von 2 ha, ist die Prüfung betreffend die Umweltverträglichkeit notwendig.</p> <p>Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung für den Einsatz von künstlichen Beschneiungsanlagen ist nach Möglichkeit ein gemeinsames Gesuch aller Skiliftbetreiber des Skigebietes. Bei Vorliegen eines Gesuches lediglich eines Skiliftbetreibers hat dieser den Nachweis zu erbringen, dass der Einsatz von künstlichen Beschneiungsanlagen mit den anderen Skiliftbetreibern koordiniert worden ist. Bei etappierter Ausführung ist ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die Raum- und Zonenverträglichkeit ist zu gewährleisten.</p> <p>Der Einsatz der künstlichen Beschneigung ist auf die Schnee- und Kälteperiode zwischen dem 15. November und dem 1. März begrenzt. Aus dem Betrieb der Anlage darf keine übermässige oder nach dem Ortsgebrauch nicht zumutbare Lärmeinwirkung auf Nachbarn resultieren. Chemische und biologische Zusätze sind verboten. Der Betrieb der künstlichen Beschneiungsanlage darf die Ökologie und den Wasserhaushalt insbesondere im Hinblick auf die Wasserversorgung nicht beeinträchtigen. Die einzelnen Betreiber der Beschneiungsanlagen haben jährlich eine Energie- und Wasserbilanz zu erstellen und der Regierung zwecks Veröffentlichung vorzulegen.</p> <p>Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>			

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja		Nein	X

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja	X	Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
--	--	--	--

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Kanalisation mittels Strassen und Wege</p> <p>Beschilderung</p> <p>Flugverbote bei Ruhezeiten</p>			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.</p>			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			
Aufgrund der Grösse und Beschaffenheit des Landes besteht hier zur Zeit kein Handlungsbedarf			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, welche?			
Aufgrund der Grösse und Beschaffenheit des Landes besteht hier zur Zeit kein Handlungsbedarf			

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?			

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
Erarbeitung des sich an der Nachhaltigkeit orientierenden Tourismusleitbildes			
Ausbau des öffentlichen Verkehrs			
Konzentration der touristischen Bautätigkeit im Alpengebiet			

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?			
Noch keine			

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja	X	Nein	
Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja	X	Nein	
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			
Finanzielle Unterstützung von privaten oder öffentlichen Initiativen oder Projekten			
Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Ideen.			

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
<p>Die Massnahmen führen zu einer kontinuierlichen Steigerung im Umsetzungsgrad und damit zu einer Verbesserung im Bereich der nachhaltigen Anliegen.</p>

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	X	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.		X
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.		X
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	X	
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.		X
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	X	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?		Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen		X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen		X	
Risikoanalysen		X	
Sonstige Prüfungen		X	
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.			
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?			
Ja	X	Nein	

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Bis anhin wurde noch kein derartiges Vorhaben durchgeführt, gleichwohl die Konsultationen im konkreten Fall vorgesehen sind.			

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja	X	Nicht immer		Nein	
----	---	-------------	--	------	--

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

--

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Gesetz

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalbus der Liechtenstein Bus Anstalt - Liechtenstein Takt (Bahn) 			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Der Anteil des öffentlichen Verkehrs konnte kontinuierlich gesteigert werden und wird intensiv genutzt.			

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals		X
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	X	

Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren		X
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre		X
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission		X
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	X	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 1999 Nr. 95;			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 1999 Nr. 95;

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Begrenzung des Gleitflugbereichs			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	X

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja		Nein	X
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	X	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 1999 Nr. 95;

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?

Ja

X

Nein

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?

Ja

X

Nein

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

- Malbun innerorts im Winter verkehrsfrei
- Sekundäre Strassen im Alpenraum verkehrsfrei (für Privatverkehr ausgenommen Spezialbewilligungen)

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?

Ja

X

Nein

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja		Nein	X

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	X
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			
Nicht relevant			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Öffentlicher Verkehr: Die LBA hat die ihr übertragenen Aufgaben nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte wahrzunehmen (Art. 21 LBAG)			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	X	Nein	
Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			

--

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Regelmässige Besprechungen mit der Vorarlberger Landesregierung sowie der Regierung der Republik Österreich betreffend dem grenzüberschreitenden Verkehr und Verkehrsprojekte,

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

--

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja		Nein	Nicht bekannt!

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja		Nein	Nicht bekannt!

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja		Nein	Nicht bekannt!

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	X	Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Bei den gemeinsamen Projekten werden die beteiligten Parteien eingebunden und können die erreichten Resultate gemeinsam nutzen.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
Ja	X	Nein	

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	X	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	X	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?
Luftreinhaltgesetz
Baugesetz mit den entsprechenden Verordnungen
Energiespargesetz
Elektrizitätsmarktgesetz (EMG); Befreiung des Durchleitungsentgeltes für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen
Gasmarktgesetz (GMG)

--

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	X	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	X	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.
Vergleiche Punkt 10.

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Gestiegen	Gleich geblieben	Gesunken
Sonne			
Biomasse			
Wasser			
Wind			
Geothermie			

Kommentar: Wegen fehlenden sowie unvollständigen statistischen Grundlagen kann diesbezüglich keine gesicherte Aussage gemacht werden!

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz, LGBl. 2003 Nr. 159			

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?			
Einrichtung von markierten Grundwasserschutzzonen			

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja	X	Nein	
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		Gestiegen	Gleich geblieben
			Gesunken
			X

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Ersatz von Gas- und Heizölfeuerung durch erneuerbare Energie (in der Regel Hackschnitzelfeuerungen usw.).

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Energiespargesetz
 Elektrizitätsmarktgesetz

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?

Ja	X	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Koordination der Messdaten und –größen mit den Nachbarstaaten

Art. 9 Energieprotokoll – Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Keine Atomanlagen in Liechtenstein			

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung			

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Wirtschaftliche Überlegung (bestehende Trasse nutzen)			

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung			

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Zur Zeit keine Energieanlagen in Planung

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja

X

Nein

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

Ja

X

Nein

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?			
Ja	X	Nein	

Art. 13 Energieprotokoll – Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja	X	Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
Gewäaaerschutzgesetzgebung			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer		Nein	X
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					
Nicht relevant					

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Energiespargesetz			
Elektrizitätsmarktgesetz			
Baugesetz			
Luftreinhaltegesetz			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Wegen fehlenden sowie unvollständigen statistischen Grundlagen kann diesbezüglich keine gesicherte Aussage gemacht werden! Aufgrund des Energiespargesetzes wurden in den vergangenen 8 Jahren rund CHF 6,5 Mio. für energiesparende Massnahmen Förderbeiträge entrichtet.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: